KENFO

Fonds zur Finanzierung
der kerntechnischen
Entsorgung

Corporate Governance Bericht 2019

Inhaltsverzeichnis

1. PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX DES BUNDES 1

2. UNTERNEHMENSVERFASSUNG 1

3. FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR 1

3.1 Stiftung des öffentlichen Rechts 1
3.2 Kuratorium 2
3.3 Vorstand 4
3.4 Zusammenarbeit von Vorstand und Kuratorium 5
3.5 Zusammenarbeit von Kuratorium und Anlageausschuss 6
3.6 Rechnungslegung und Jahresrechnung 7
3.7 Vergütung 7

3.7.1 Vergütung der Vorstände 7
3.7.2 Vergütungen der Kuratoriumsmitglieder 8
3.7.3 Vergütungen der Mitglieder des Anlageausschusses 8
3.7.4 Anteil von Frauen im Kuratorium 8

3.8 Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des PCGK 9

PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

des Kuratoriums und des Vorstands des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung („KENFO“) für das Geschäftsjahr 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019. Bei der Sachverhaltsdarstellung wird bei der Angabe der Namen der Ministerien und Rechtsgrundlagen auf den Stand der Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Bezug genommen.

1. PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX DES BUNDES

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Die Grundsätze beinhalten als Teil A den Public Corporate Governance Kodex des Bundes („PCGK“).

Gemäß § 24 der Satzung des KENFO erklären der Vorstand und das Kuratorium jährlich, dass den Empfehlungen des PCGK des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

2. UNTERNEHMENSVERFASSUNG

Die Unternehmensverfassung des KENFO ergibt sich aus dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 („EntsorgFondsG“) in der Fassung vom 16. Juni 2017, der Satzung vom 19. Juni 2017 in der Fassung vom 2. Juli 2018 (BAnz AT 09.08.2018 B3) („Satzung“), der am 8. Februar 2018 beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands und dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstands ebenfalls vom 8. Februar 2018.

3. FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR

3.1 Stiftung des öffentlichen Rechts

Der KENFO wurde mit Inkrafttreten des EntsorgFondsG als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Organe der Stiftung sind gemäß § 3 Absatz 2 EntsorgFondsG das Kuratorium und der Vorstand.

Der KENFO untersteht gemäß § 13 EntsorgFondsG der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) auszuüben ist.

Der KENFO berichtet gemäß § 12 Absatz 2 EntsorgFondsG dem BMWi, dem BMF und dem BMU regelmäßig über die aktuelle Geschäftsentwicklung und erstellt am Ende eines jeden Kalenderjahres eine Jahresrechnung. Hierfür ist nach § 23 Absatz 1 der Satzung alle sechs Monate Bericht über die aktuelle Geschäftsentwicklung zu erstatten.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KENFO unterliegen gemäß § 12 Absatz 4 EntsorgFondsG der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

3.2 Kuratorium

Das Kuratorium beschließt gemäß § 4 Absatz 1 EntsorgFondsG über alle grundsätzlichen Fragen, die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 1 Absatz 2 EntsorgFondsG und den Aufgaben des Fonds nach § 3 Absatz 1 EntsorgFondsG verbunden sind. Hierbei kann das Kuratorium die Bundesbank beratend hinzuziehen. Es überwacht die Tätigkeiten des Vorstands. Das Nähere regelt die Satzung.

Das Kuratorium besteht gemäß § 4 Absatz 2 EntsorgFondsG aus Vertretern des BMF, des BMWi und des BMU sowie aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Satzung werden die Kuratoriumsmitglieder jeweils von den benannten Bundesministerien und vom Deutschen Bundestag bestellt.

Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und beschließt gemäß § 4 Absatz 5 EntsorgFondsG mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten das Kuratorium nach § 6 Absatz 3 Satz 3 der Satzung gemeinschaftlich. Das Kuratorium vertritt den KENFO gegenüber dem Vorstand gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4 der Satzung.

Die Satzung der Stiftung enthält Regelungen einer Geschäftsordnung des Kuratoriums.

Das Kuratorium hat für die Dauer der 19. Legislaturperiode einen Personalausschuss nach § 9 der Satzung gebildet.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2019 hatte das Kuratorium folgende Mitglieder:

Kuratoriumsvorsitzender: Thorsten Herdan, ernannt als Kuratoriumsmitglied durch das BMWi und am 2. Juli 2018 für die 19. LP als Vorsitzender gewählt.

Stellvertretender Kuratoriumsvorsitzender: Olav Gutting, ernannt als Kuratoriumsmitglied durch den Deutschen Bundestag und am 2. Juli 2018 für die 19. LP als stellvertretender Vorsitzender gewählt.

Das Kuratorium ist im Jahr 2019 wie folgt besetzt:

Thorsten Herdan, Vorsitzender
Stellvertreterin: Gerlind Heckmann,
Nachfolgerin von Ursula Borak, die ihr Mandat am 25. Oktober 2018 niedergelegt hatte
BMWi

Dr. Philipp Steinberg
Stellvertreter: Dr. Raphael L'Hoest
BMWi

Regina Wierig
Stellvertreter: Harald Kuhne
BMWi

Dr. Marcus Pleyer
Stellvertreter: Dr. Silvia Bosch
BMF

Rita Schutt
Stellvertreter: Hans-Borchard Kahmann
BMF

Dr. Thomas Gerhardt
(Mandat zum 1. März 2019 niedergelegt)
Stellvertreterin: Dr. Tanja Burckardt
BMF

Dr. Wolfgang Cloosters
Stellvertreter: Thomas Elsner
BMU

Klaus Püschel
Stellvertreter: Dr. Jochen Gebauer
BMU

Dr. Anita Breyer
Stellvertreterin: Ursula Adenauer
BMU

Olav Gutting, Stellvertretender Vorsitzender
Stellvertreter: Dr. André Berghegger
Fraktion der CDU/CSU

Dr. Reinhard Brandl
Stellvertreter: Michael Kießling
Fraktion der CDU/CSU

Karsten Möring
Stellvertreter: Eckhard Pols
Fraktion der CDU/CSU

Thomas Jurk
Stellvertreterin: Cansel Kiziltepe
Fraktion der SPD

Bernd Westphal
Stellvertreterin: Dr. Nina Scheer
Fraktion der SPD

Petr Bystron
Stellvertreter: Lars Herrmann
Fraktion der AfD

Ulla Ihnen
Stellvertreter: Dr. Gero Clemens Hocker
Fraktion der FDP

Hubertus Zdebel
Stellvertreter: Victor Perli
Fraktion DIE LINKE

Jürgen Trittin
Stellvertreter: Lisa Paus
Nachfolgerin von Dr. Gerhardt Schick, der sein MdB-Mandat Ende 2018 niedergelegt hatte,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Während des Geschäftsjahrs 2019 fanden insgesamt drei Kuratoriumssitzungen statt. Bei den Kuratoriumsmitgliedern, die dem Deutschen Bundestag angehören, wird – in Anerkennung der mit dem Abgeordnetenmandat einhergehenden besonderen Verpflichtungen – eine Sitzungsteilnahme bejaht, wenn das Kuratoriumsmitglied oder sein Stellvertreter an den wesentlichen Teilen der Sitzung, insbesondere an der Beschlussfassung, teilgenommen hat.

3.3 Vorstand

Der Vorstand führt gemäß § 5 Absatz 1 EntsorgFondsG die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte des KENFO. Die Vorstandsmitglieder haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und ihr unternehmerisches Handeln nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung auszurichten. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stiftung einschlägige gesetzliche Vorgaben erfüllt und ihre per Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Das Nähere regeln die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands.

Der Vorstand besteht gemäß § 5 Absatz 2 EntsorgFondsG aus drei Mitgliedern, die über große Erfahrung in der Anlage und dem Management bedeutender Vermögen verfügen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 EntsorgFondsG gerichtlich und außergerichtlich. Nach § 16 Absatz 5 Satz 2 der Satzung ist die Vertretungsmacht von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich auszuüben.

Der Vorstand legt dem Kuratorium nach § 5 Absatz 4 EntsorgFondsG auf Grundlage der allgemeinen Marktentwicklung die grundsätzliche Ausrichtung der Anlageentscheidungen zur Entscheidung vor. Der Vorstand schreibt die Anlagepolitik mindestens einmal im Jahr fort. Die Bundesregierung kann gemäß § 5 Absatz 5 EntsorgFondsG konkrete Anlagevorhaben durch Weisung untersagen. Die Berichtspflichten des Fonds ergeben sich aus den §§ 11 und 12 EntsorgFondsG sowie aus den Vorgaben der Satzung.

Die Geschäftsordnung des Vorstands in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 8. Februar 2018 und des Kuratoriumsbeschlusses vom 15. März 2018 sieht vor, dass sich die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsverteilung innerhalb des KENFO aus dem Geschäftsverteilungsplan ergeben. Nach § 2 der Geschäftsordnung sind die Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Geschäftsbereiche zugewiesen sind.

Während des Geschäftsjahres 2019 war der Vorstand durch das Kuratorium mit Beschluss vom 7. September 2017 wie folgt bestellt:

Anja Mikus (CEO und CIO, Vorstandsvorsitzende)
Victor Moftakhar (COO)
Dr. Thomas Bley (CFO und CRO)

Im Geschäftsjahr 2019 waren keine Prokuristen oder Bevollmächtigte bestellt.

3.4 Zusammenarbeit von Vorstand und Kuratorium

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 EntsorgFondsG beschließt das Kuratorium über alle grundsätzlichen Fragen, die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 1 Absatz 2 EntsorgFondsG und den Aufgaben der Stiftung nach § 3 Absatz 1 EntsorgFondsG verbunden sind. Hierbei kann das Kuratorium gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 EntsorgFondsG die Deutsche Bundesbank beratend hinzuziehen.

Nach § 7 Absatz 2 der Satzung hat das Kuratorium im Hinblick auf den Vorstand folgende wesentliche Aufgaben

- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Entlastung des Vorstands;
- Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung der Anlageentscheidungen („Anlagestrategie“) im Rahmen der Anlagerichtlinien;
- Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder;
- Verabschiedung des Finanz- und Wirtschaftsplans der Stiftung nach § 11 Absatz 1 EntsorgFondsG und der Szenarien nach § 11 Absatz 2 EntsorgFondsG;
- Feststellung der Jahresrechnung der Stiftung nach § 12 Absatz 2 und 3 EntsorgFondsG;
- Änderungen der Stiftungssatzung;
- Bestellung des Abschlussprüfers der Stiftung mit Zustimmung des BMWi im Einvernehmen mit dem BMF und dem Bundesrechnungshof; als Abschlussprüfer wird ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 EntsorgFondsG überwacht das Kuratorium die Tätigkeit des Vorstands. § 7 Absatz 3 der Satzung sieht zudem vor, dass jedes Kuratoriumsmitglied jederzeit Auskünfte oder Berichte über die Tätigkeit des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder sowie Vorlage der Akten und Bücher verlangen kann; die Auskünfte und Berichte sind gegenüber dem ganzen Kuratorium zu erteilen. Die Mitglieder des Vorstands können sich direkt an das Kuratorium wenden.

Gemäß § 18 Absatz 1 der Satzung kann der Vorstand der Stiftung folgende Geschäfte und Entscheidungen nur mit der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums vornehmen:

- Erteilung von Prokura
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen im Namen des KENFO
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung;
- Entscheidungen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des KENFO grundlegend verändern.

Das Kuratorium kann darüber hinaus im Einzelfall auch andere Entscheidungen oder Rechtsgeschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

3.5 Zusammenarbeit von Kuratorium und Anlageausschuss

Zur Beratung des Kuratoriums ist gemäß § 8 der Satzung ein Anlageausschuss eingerichtet worden, dessen Mitglieder über Erfahrungen im Bereich der Portfolioverwaltung, Mittelanlage oder Risikosteuerung verfügen. Das Kuratorium hat folgende fünf Mitglieder des Anlageausschusses ernannt:

- **Dr. Maximilian Zimmerer (Vorsitzender)**
- **Mats Anderson**
- **Dr. Elga Bartsch**
- **Martin Korbmacher**
- **Jochen Wermuth**

Das Kuratorium kann die konkreten Aufgaben und die weiteren Einzelheiten zur Arbeitsweise des Anlageausschusses in einer Geschäftsordnung regeln. Eine solche wurde am 30. Juni 2017 beschlossen.

Alle Unterlagen, die der Vorstand des KENFO dem Kuratorium zur Entscheidung über Anlage- und Risikofragen vorlegt, sind zugleich dem Anlageausschuss vorzulegen. Der Anlageausschuss verabschiedet mit Zweidrittelmehrheit eine begründete Empfehlung an das Kuratorium zu den vom Vorstand vorgelegten Unterlagen. Das Kuratorium berücksichtigt die begründete Empfehlung des Anlageausschusses bei seiner Entscheidungsfindung.

3.6 Rechnungslegung und Jahresrechnung

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung des KENFO finden gemäß § 12 Absatz 1 EntsorgFondsG die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Nach § 12 Absatz 3 Satz 2 EntsorgFondsG bleiben die Verpflichtungen des KENFO als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts nach §§ 108 und 109 der Bundeshaushaltsordnung unberührt.

Nach Ende des Geschäftsjahrs hat der KENFO gemäß § 12 Absatz 2 2. Halbsatz EntsorgFondsG eine Jahresrechnung zu erstellen (§ 21 Absatz 1 der Satzung).

Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 EntsorgFondsG sind in der Jahresrechnung die Entwicklungen der nach § 9 EntsorgFondsG erfolgten Vermögensanlagen, der Bestand des KENFO einschließlich der Forderungen und der Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen nach § 7 EntsorgFondsG und die Ausgaben nach § 10 EntsorgFondsG nachzuweisen.

Der Vorstand hat die Jahresrechnung gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 8 der Satzung zu erstellen. Sie wird nach § 21 Absatz 3 Satz 3 der Satzung vom Kuratorium festgestellt. Die Erstellung der Jahresrechnung erfolgte nach den im HGB verankerten Rechnungslegungsstandards. Zusätzlich wurde eine Überleitungsrechnung zu einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durchgeführt.

Die Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresrechnung 2019 erfolgte gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 8 der Satzung durch das Kuratorium am 28. März 2018 per Umlaufbeschluss. Die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2019 wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München vorgenommen.

Die erforderliche schriftliche Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers liegt vor.

Für die Jahresrechnung 2019 wurde am 28. Mai 2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt. Die Jahresrechnung wurde am 15. Juni 2020 durch das Kuratorium festgestellt.

3.7 Vergütung

3.7.1 Vergütung der Vorstände

Die Vergütungen der Vorstände setzen sich zusammen aus monatlichen Festvergütungen und jährlichen variablen Vergütungen auf Basis der vom Kuratorium genehmigten Vorstandsdienstverträge. Weitere Sonderzahlungen wurden nicht geleistet.

Sozialversicherungsbeiträge wurden grundsätzlich einbehalten und abgeführt, da davon ausgegangen wird, dass es sich aufgrund der vorliegenden Verhältnisse bei den Dienstverhältnissen grundsätzlich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handelt.

Vergütung der Stiftungsvorstände 2019

Jahresvergütung:

- Anja Mikus: 435.000,– EUR Festgehalt.
  Zeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2019
  Zusätzlich wurde für das Dienstjahr 2019 eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung von 34.000,– EUR gewährt, die in 2019 ausgezahlt wurde.

- Victor Moftakhar: 409.999,92 EUR Festgehalt.
  Zeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2019
  Zusätzlich wurde für das Dienstjahr 2019 eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung von 34.000,– EUR gewährt, die in 2019 ausgezahlt wurde.

- Dr. Thomas Bley: 404.305,48 EUR Festgehalt.
  Zeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2019
  (Herr Dr. Bley war im Zeitraum vom 11. November bis zum 15. November 2019 für eine Reservedienstleistung bei der Bundeswehr ohne Bezüge freigestellt.)
  Zusätzlich wurde für das Dienstjahr 2019 eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung von 34.000,– EUR gewährt, die in 2019 ausgezahlt wurde.

3.7.2 Vergütungen der Kuratoriumsmitglieder

Die Kuratoriumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

3.7.3 Vergütungen der Mitglieder des Anlageausschusses

Die Mitglieder des Anlageausschusses erhalten nach § 8 Absatz 3 der Satzung eine angemessene Entschädigung, soweit sie nicht Mitarbeiter von Behörden sind. Das Kuratorium hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2017 die Bruttojahresvergütung in Höhe von 20.000 EUR für den Vorsitzenden des Anlageausschusses und in Höhe von je 15.000 EUR für die weiteren Ausschussmitglieder festgelegt. Die Entschädigungen werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Zahlung der Entschädigungen erfolgte nach Ablauf des zweiten vollen Tätigkeitsjahres im Juli 2019.

Weitere Vergütungsbestandteile einschließlich Sachbezügen mit Ausnahme von Reisekostenerstattungen wurden nicht gewährt.

3.7.4 Anteil von Frauen im Kuratorium

In der 19. Legislaturperiode gehören dem aus 18 Mitgliedern bestehenden Kuratorium vier Frauen an.

3.8 Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des PCGK

Nach Ziffer 6.1 des PCGK ist eine Erklärung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan abzugeben, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird.

Der Vorstand und das Kuratorium erklären für den KENFO, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

Nachfolgend wird aufgelistet, warum und in welchen Fällen von den Empfehlungen des PCGK durch den KENFO abgewichen worden ist:

Regelung in PCGK	Abweichende Regelung
3.3.2	Es wurde eine D&O-Versicherung für die Mitglieder der Organe der Stiftung abgeschlossen. Da die Organe des KENFO gehalten sind, weitreichende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anlageplanung und -tätigkeit des KENFO zu treffen, ist mit erhöhten (unternehmerischen) Risiken zu rechnen. Der Abschluss einer D&O Versicherung ist daher als zielführend anzusehen. Für Frau Mikus, Herrn Moftakhar und Herrn Dr. Bley wurde ein Selbstbehalt in Höhe des Eineinhalbfachen der im jeweiligen Tätigkeitsjahr gewährten Fixvergütung festgelegt.
4.3.2	Für die Jahre 2018 und 2019 wurden keine Zielvereinbarungen auf Grundlage einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage abgeschlossen. Wegen der Dynamik der Aufbausituation war es für die Vorstandsmitglieder und die Stiftung nicht sinnvoll, individualisierte, auf Basis einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage definierte Ziele für die Jahre 2018 und 2019 von vornherein festzulegen. In Anlehnung an die Regelungen in den Vorstandsdienstverträgen wurde eine Vereinbarung über eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung für die Dienstjahre 2018 und 2019 zwischen der Stiftung und den Vorstandsmitgliedern getroffen. Dabei handelt es sich um eine einvernehmliche Regelung, der eine von der Stiftung und den Vorstandsmitgliedern gemeinsam durchgeführte, nachträgliche Leistungsbeurteilung der Aufgabenerfüllung in den Dienstjahren 2018 und 2019 zugrunde liegt.

Regelung in PCGK	Abweichende Regelung
5.1.2	Es besteht aufgrund der Vertragsdauer von drei Jahren (für Frau Mikus, Herrn Moftakhar und Herrn Dr. Bley als Vorstände) und des Lebensalters der Vorstandsmitglieder keine praktische Notwendigkeit für die Einführung einer Altersgrenze. Keine der als Vorstandsmitglieder bestellten Personen wird die gesetzliche Altersgrenze nach §§ 35, 235 SGB VI während der Zeit ihrer aktuellen Bestellung als Vorstandsmitglied erreichen.
5.1.7	Aufgrund der Aufbausituation wurde zunächst von der Einsetzung eines Prüfungsausschusses abgesehen. Die Satzung sieht die Möglichkeit der Einsetzung vor.
5.2.1	Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Für den Zeitraum des Geschäftsjahrs 1. Januar bis 31. Dezember 2019 haben zwei Mitglieder des Kuratoriums diese Zahl an Mandaten in Überwachungsorganen überschritten. Dabei war jedoch davon auszugehen, dass die zeitliche Beanspruchung dieser Personen einer Bestellung als Kuratoriumsmitglied nicht entgegenstand. Ein betroffenes Kuratoriumsmitglied nimmt – neben seiner Tätigkeit im Kuratorium des KENFO – insgesamt fünf weitere Aufsichtsratsmandate wahr. Der zeitliche und inhaltliche Aufwand zur Wahrnehmung von vier dieser Mandate ist verhältnismäßig moderat; bei einem der Mandate handelt es sich zudem um eine Stellvertreter-Stellung, bei der die zeitliche und inhaltliche Beanspruchung nicht mit dem Aufwand eines (Haupt-) Mitglieds vergleichbar ist. Zudem verfügte die betroffene Person über einen Mitarbeiterstab, der sie bei der Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen unterstützte. Ein weiteres Kuratoriumsmitglied nimmt – neben der Tätigkeit im Kuratorium des KENFO – drei weitere Mandate in Überwachungsorganen wahr, von denen zwei zwar selbstständige Aufsichtsfunktionen sind, diese allerdings – auch thematisch – miteinander gekoppelt sind.

Regelung in PCGK	Abweichende Regelung
5.2.2	Für die Einführung einer Altersgrenze für die Mitglieder des Kuratoriums besteht keine Notwendigkeit: Das EntsorgFondsG enthält konkrete Vorgaben zu dem Kreis der Personen, die als Kuratoriumsmitglieder in Betracht kommen könnten. Gemäß § 4 Absatz 2 EntsorgFondsG besteht das Kuratorium nämlich aus Vertretern des BMF, BMWi und BMU (für die dienstliche Altersgrenzen gelten) sowie aus aktiven Mitgliedern des Deutschen Bundestages. Die zu bestellenden Personen werden für einen befristeten Zeitraum als Kuratoriumsmitglieder ernannt. Nach § 4 Absatz 4 Satz 2 EntsorgFondsG werden die Kuratoriumsmitglieder für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt. Dementsprechend sind die drei Ressorts und der Deutsche Bundestag alle vier Jahre gehalten, sich mit der Zusammensetzung des Kuratoriums auseinanderzusetzen.
5.2.3	Vier Mitglieder des Kuratoriums bzw. ihre Stellvertreter haben im Geschäftsjahr 2019 an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Kuratoriums des KENFO in vollem Umfang teilgenommen. Drei Mitglieder bzw. ihre Stellvertreter haben an zwei der Sitzungen des Kuratoriums nicht in vollem Umfang teilgenommen; in einem Fall hat weder das Mitglied selbst noch sein Stellvertreter an den Sitzungen teilgenommen.

Berlin, den 15. Juni 2020

Für das Kuratorium

Thorsten Herdan (Vorsitzender)

Olav Gutting (Stellv. Vorsitzender)

Für den Vorstand

Anja Mikus (CEO/CIO)

Victor Moftakhar (COO)

Dr. Thomas Bley (CFO/CRO)

www.kenfo.de